

5. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert am 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) wird der folgende 5. Nachtrag erlassen:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | Euro 3,20 |
| 2. Zuschlag ab dem 5. Fahrgast | Euro 5,00 |
| 3. Fahrpreis pro km | Euro 2,20 |
| 4. Wartezeit pro Stunde | Euro 30,00 |
- Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Der 5. Nachtrag tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis) vom 05.11.2001 inklusive der 4 Nachträge bleiben unberührt.

Karben, den 09.12.2022

gez.
Guido Rahn
Bürgermeister